



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 180/2009

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
21.10.2009

Tagesordnungspunkt:

Bildung einer Einigungsstelle gem. § 67 LPVG

Beschlussvorschlag:

Die Einigungsstelle der Personalvertretung wird wie folgt besetzt:

1. Vorsitzender: Martin Richter, Fachanwalt für Arbeitsrecht
2. stellvertretender Vorsitzender: Ulrich Rehborn, Fachanwalt für Arbeitsrecht
3. Beisitzer/in: Ratsmitglied _____
4. Beisitzer/in: Ratsmitglied _____
5. Beisitzer: Matthias Kortendiek, Fachbereichsleiter Zentrale Dienste der Stadt Lüdinghausen

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Inanspruchnahme der Einigungsstelle haben die Mitglieder einen Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten. Der Vorsitzende hat zudem einen Anspruch auf eine Entschädigung für den Zeitaufwand.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	03.11.2009	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Fallberg

Sachverhalt:

Gem. § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG) ist für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Diese besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, einer Stellvertretung und Beisitzern.

Die Zahl der Beisitzer beträgt sechs, wovon die Hälfte vom Personalrat und die andere Hälfte von der Dienststelle zu bestellen sind. Auf den Vorsitzenden und seine Stellvertretung haben sich die Dienststelle und der Personalrat zu einigen.

Mit Ratsbeschluss vom 16.12.2008 sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter benannt worden. Ebenso wurde als ein Beisitzer der Dienststelle, der Fachbereichsleiter „Zentrale Dienste“ der Stadt Lüdinghausen, Matthias Kortendieck benannt. Als die beiden weiteren Beisitzer wurden Ratsmitglieder Alfred Hübner und Hartmut Rulle bestimmt. Für die neue Ratsperiode ist über die Beisitzer neu zu entscheiden.

Die Beisitzer müssen im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes beschäftigt sein. Beschäftigte im Sinne des LPVG sind Beamte und Arbeitnehmer der in § 1 LPVG bezeichneten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden (§ 5 LPVG).

Verfasst:
gez. Frau Block

Fachbereichsleitung:
gez. Block